

# Richtlinien zur Vergabe von gemeindlichen Grundstücken (Familienmodell)

vom 07.07.2026

## 1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche, volljährige, geschäftsfähige Personen und Paare. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner gem. dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) gelten als ein Antragsteller. Dies gilt auch für unverheiratete Paare, die gemeinsam in dem zu bildenden Haushalt leben werden. Hier erwerben die Partner jeweils einen hälftigen Miteigentumsanteil am Grundstück.

Bei Paaren darf die Einkommensgrenze von aktuell 240.000 € nicht überschritten werden. Bei Einzelbewerbern dürfen 120.000 € nicht überschritten werden. Maßgebend ist das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Kalenderjahre (nachzuweisen über die letzten drei Einkommensteuerbescheide). Dabei wird auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Antragstellers und seines künftig im Gebäude wohnenden Partners abgestellt.

## 2. Auswahlverfahren

Ausgewertet werden jeweils alle Bewerbungen, welche in einem vollen Kalendermonat bei der Gemeinde eingegangen sind.

**Beispiel:** Alle eingehenden Bewerbungen im Monat Juli werden Anfang August ausgewertet. Unvollständige Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Die neue Bewerbungsfrist beginnt automatisch am 01. August und endet am 31. August. Anfang September findet eine erneute Auswertung statt. Das Verfahren wird so lange wiederholt, bis kein Grundstück mehr zur Verfügung steht.

Nach Prüfung der Antragsberechtigung erfolgt die endgültige Vergabe der Grundstücke nach der Reihung mittels des nachfolgenden Punktesystems. Die sich aus dem Bewertungsbogen ergebende Punktzahl sichert den gleichbehandelnden, diskriminierungsfreien, transparenten und bestimmbaren Verwaltungsvollzug. Jeder Antragsteller kann nur ein Grundstück erwerben. Die Bewerbung mit der höheren Gesamtpunktzahl hat Vorrang vor der nächstniedrigeren Punktzahl.

Zur Berechnung der Vergabepunkte sind die persönlichen Verhältnisse am Tag des Bewerbungseingangs ausschlaggebend. Schwangerschaften können bei der Anzahl der Kinder berücksichtigt werden, wenn zusammen mit der Bewerbung ein ärztliches Attest über die Schwangerschaft vorgelegt wird.

Bei Gleichheit der Vergabepunkte von Bewerbungen entscheidet das Losverfahren.

## 3. Punktevergabe

Einkommen:

bei Einzelbewerbern		bei Paaren	
bis unter 80.000 €	3 Punkte	bis unter 160.000 €	3 Punkte
ab 80.000 € bis unter 100.000 €	2 Punkte	ab 160.000 € bis unter 200.000 €	2 Punkte
ab 100.000 € bis unter 120.000 €	1 Punkt	ab 200.000 € bis unter 240.000 €	1 Punkt

Kinder:

Bewertet werden alle minderjährigen Kinder, die dauerhaft im Haushalt des Antragstellers leben.

1 Kind	1 Punkt
2 Kinder	2 Punkte
3 oder mehr Kinder	3 Punkte

#### 4. Bedingungen

- 4.1. Mit der Bebauung des Grundstücks ist spätestens nach 3 Jahren ab Beurkundungsdatum des Kaufvertrages zu beginnen. Innerhalb von 5 Jahren ab Beurkundung des Kaufvertrags muss das Wohnhaus bezogen werden.
- 4.2. Der Käufer verpflichtet sich, das auf dem Baugrundstück errichtete Wohnhaus für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren selbst zu bewohnen (Hauptwohnsitz). Eine Vermietung oder wirtschaftlich vergleichbare Nutzungsüberlassung innerhalb der Mindestzeit von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes ist nicht zulässig. Innerhalb eines Zeitraumes darf das Grundstück nicht an Dritte rechtsgeschäftlich veräußert bzw. übertragen werden.
- 4.3. Die Gemeinde erhält ein Rückkaufrecht, wenn die in Ziffer 4.1 oder 4.2 genannten Bedingungen nicht erfüllt werden. Dies wird durch Eintragung einer Vormerkung bzw. Grundschuld oder Höchstbetragshypothek gesichert. Nähere rechtliche Bestimmungen werden von der jeweiligen notariellen Urkunde geregelt.
- 4.4. Die Finanzierungsbestätigung für die Grundstücks- und Gebäudefinanzierung ist spätestens zum Notartermin vorzulegen.

Lenting, 07.07.2026

Gemeinde Lenting



Christian Conradt  
Erster Bürgermeister